

Abfallverordnung

In Kraft seit: 1. April 1996

I. Einleitung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und gestützt auf Art. 22 Ziff.7 der Gemeindeordnung wird folgende Abfallverordnung erlassen.

Art. 1

Geltungsbereich	1.1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Regensdorf.
Zweck	1.2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
Adressaten	1.3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.
Ausnahmen	1.4 Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

II. Definition der Abfälle

Art. 2

2.1 Siedlungsabfälle

Definition Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht	- brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle;
Sperrgut	- Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die offiziellen Behältnisse passt;
Separatabfälle	- Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden können;
Kompostierbare Abfälle	- pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

2.2 Betriebsabfälle

Definition Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammende Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

2.3 Bauabfälle

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

- | | |
|-------------|--|
| Aushub | - unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wieder verwendet werden kann; |
| Bauschutt | - Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den geltenden Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können; |
| Bausperrgut | - Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können. |

2.4 Sonderabfälle

- | | |
|------------|--|
| Definition | Sonderabfälle sind die aus Haushaltungen, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen. |
|------------|--|

III. Grundsätze des Abfallwesens

Art. 3

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeiden | 3.1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wieder verwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden. |
| Trennen | 3.2 Die wieder verwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren. |
| Behandlung | 3.3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln. |
| Energieaufwand | 3.4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet. |
| Finanzielle Lasten | 3.5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. |

IV. Zuständigkeit

Art. 4

- | | |
|---------|--|
| Vollzug | 4.1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat. |
|---------|--|

Amtsstelle 4.2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Werk- und Umweltressort bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

V. Ausführungsbestimmungen

Art. 5

Vollziehungsverordnung 5.1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher die Organisation und die Durchführung der Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen, die Angaben zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

Gebührenreglement 5.2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

VI. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6

Gemeinderat 6.1 Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
- einen Häckseldienst;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.

Anlagen 6.2 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Übertragung von Pflichten 6.3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

VII. Sammlungen

Art. 7

- Abfahren ¹⁾ 7.1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
- für Hauskehricht
 - für kompostierbare Abfälle
 - für Papier, Karton
- Sammelstellen ¹⁾ 7.2 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushaltungen Sammelstellen an:
- Öl
 - Glas
 - Metalle
 - Tierkörper
 - Sperrgut
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- Abweichungen 7.3 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Sammelstellen und Abfahren ausdehnen oder einschränken.
- Nutzungsrecht 7.4 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- Rücknahmepflicht 7.5 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu entsorgen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
- Detailregelung 7.6 Die Detailregelung der Abfahren und Sammelstellen erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

VIII. Information und Vorbildverhalten

Art. 8

- Informationspflicht 8.1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und die Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert wenn möglich ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- Publikationen 8.2 Alle Haushaltungen und Betriebe werden regelmässig über Entsorgungsmöglichkeiten mittels Publikationen im amtlichen Publikationsblatt informiert.

- | | |
|---------------------|---|
| Verwaltung | 8.3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen. |
| Daten ¹⁾ | 8.4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. |

IX. Pflichten der Privaten

Art. 9

- | | |
|--------------------------|--|
| Hauskehricht
Sperrgut | 9.1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde, Mengen und Abmessungen sowie von Bereitstellungszeiten und -orten erfolgt in der Vollziehungsverordnung. |
| Separatabfälle | 9.2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und regelmässig in Publikationen veröffentlicht. |
| Grüngut | 9.3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben. |
| Betriebsabfälle | 9.4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder den Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Abfälle, welche zur Verbrennung zulässig sind, dürfen der öffentlichen Abfuhr der Gemeinde übertragen werden.

Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Betriebe zur Selbstent-sorgung verpflichten. |
| Bauabfälle | 9.5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen: unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. |

Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

- | | |
|-------------------------------|---|
| Ablagerungen | 9.6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen. |
| Verbrennen von Abfällen | 9.7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen.

Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. |
| Verbrennen von Grüngut | 9.8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Ausnahmegewilligungen können durch die Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden. |
| Ausgediente Fahrzeuge/Schrott | 9.9 Der Handel mit ausgedienten Fahrzeugen und Schrott sowie deren Ablagerungen dürfen nur auf bewilligten Plätzen vorgenommen werden. |

X. Kostendeckung und Verursacherprinzip

Art. 10

- | | |
|---------------|--|
| Kostendeckung | Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden. |
|---------------|--|

XI. Gebührenerhebung

Art. 11

- | | |
|---|--|
| Volumenabhängige Gebühren für den Hauskehricht aus Privathaushalten | 11.1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts aus Privathaushalten werden volumenabhängige Gebühren erhoben. |
| Wechsel zu gewichtsabhängigen Gebühren | 11.2 In Abweichung zu Art. 11.1 ist der Gemeinderat befugt, gewichtsabhängige Gebühren für den Hauskehricht aus Privathaushalten einzuführen, wenn die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die wirtschaftliche Tragbarkeit dafür gegeben ist. |

Gewichtsabhängige Gebühren für den Hauskehricht aus Unternehmungen	<p>11.3 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts aus Unternehmungen werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben.</p> <p>Ausnahmebewilligungen von der gewichtsabhängigen Gebühr können durch die Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin für Kleinbetriebe erteilt und mittels eines Sondertarifes geregelt werden.</p>
Verwendung der Gebühren	<p>11.4 Die Gebühren decken insbesondere den gesamten Aufwand für die Abfuhr, die Information und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p>
Grundgebühr	<p>11.5 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>11.6 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohn- oder Betriebseinheit.</p>

XII. Gebührenfestlegung

Art. 12

Gebührenreglement	<p>12.1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.</p>
Offenlegung	<p>12.2 Die für die Gebührenfestlegung und deren Ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.</p>
Festlegung	<p>12.3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>
Verzinsung ¹⁾	<p>12.4 aufgehoben</p>

XIII. Rechtsmittel

Art. 13

Instanzen ¹⁾	<p>Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.</p>
-------------------------	--

XIV. Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 14

- Kontrolle 14.1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- Strafen 14.2 Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 15

- Inkraftsetzung 15.1 Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
- 15.2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 6. Februar 1993.
- 15.3 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Genehmigt mit Beschluss vom 24. Oktober 1995

GEMEINDERAT REGENSDORF

Vizepräsident Schreiber
W. Utzinger H. Schädler

Mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom 14. Dezember 1995 genehmigt.

- 1) - Gemeinderatsbeschluss vom 6.1.1998
- Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 606 vom 23.3.1998 genehmigt.